

Die Wahlleiterin der Gemeinde
Günzach

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters

am 15. März 2020

Das vorläufige Ergebnis der Wahl des

Gemeinderats ersten Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindevwahlausschuss in folgender Form verkündet:

durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter
[www. guenzach.de](http://www.guenzach.de)
(genauer Link)

durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung,
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

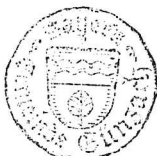
Datum

26. Februar 2020

Unterschrift



Carolina Beck
Wahlleiterin



Angeschlagen am: 27.02.2020

abgenommen am: _____

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 27.02.2020

im Internet (Homepage)